

STELLUNGNAHME 04/2026
(gemäß Artikel 287 Absatz 4 AEUV)

DE

**zu dem Vorschlag für
einen Beschluss über das
Eigenmittelsystem der
Europäischen Union**

(COM(2025) 574 final)



*EU-Haushalt
2028–2034*



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Inhalt

Ziffer

01 - 07 | **Einleitung**

01 - 07 | **Warum gibt der Rechnungshof diese Stellungnahme ab?**

01 - 03 | Rechtsgrundlage

04 - 07 | Kontext

08 - 22 | **Hauptaussagen**

09 - 14 | Finanzierung des EU-Haushalts

15 - 20 | Eigenmittelobergrenzen

21 - 22 | Vereinfachung

23 - 50 | **Besondere Bemerkungen**

23 - 24 | Bewertungskriterien

25 - 26 | BNE-Eigenmittel

27 - 30 | Traditionelle Eigenmittel

31 - 32 | MwSt.-Eigenmittel

33 - 34 | Eigenmittel auf der Grundlage nicht recycelter
Verpackungsabfälle aus Kunststoff

35 - 38 | Eigenmittel auf der Grundlage der Menge an nicht gesammelten
Elektro- und Elektronikgeräten

39 - 40 | Eigenmittel auf der Grundlage der Verbrauchsteuern auf Tabak

41 - 43 | Eigenmittel auf der Grundlage des Emissionshandelssystems

44 - 48 | Unternehmensbeitrag für Europa

49 - 50 | Eigenmittel auf der Grundlage des CO₂-Grenzausgleichssystems

Anhänge

Anhang I – Vorgeschlagene Änderungen mit Anmerkungen

Anhang II – Hintergrundinformationen über die Eigenmittel

Anhang III – Liste der Veröffentlichungen des Rechnungshofs, auf die in dieser Stellungnahme Bezug genommen wird

Abkürzungen

Glossar

Einleitung

Warum gibt der Rechnungshof diese Stellungnahme ab?

Rechtsgrundlage

- 01** Am 16. Juli 2025 legte die Kommission ihren Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das *Eigenmittelsystem* der Europäischen Union (Eigenmittelbeschluss)¹ als Teil ihres Vorschlagspakets für den *mehrfährigen Finanzrahmen* (MFR) für die Jahre 2028 bis 2034 vor. Der Beschluss, der die Zuweisung von Eigenmitteln an die EU zum Gegenstand hat, wird gemäß Artikel 311 des [Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#) (AEUV) einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments erlassen. Er tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft.
- 02** Am 8. September 2025 ersuchte das Europäische Parlament den Rechnungshof gemäß Artikel 287 Absatz 4 AEUV um eine Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates. Mit dieser Stellungnahme wird dem Ersuchen des Europäischen Parlaments entsprochen. [Anhang I](#) enthält die vom Rechnungshof vorgeschlagenen konkreten Änderungen am Wortlaut des Kommissionsvorschlags.
- 03** Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Stellungnahme des Rechnungshofs hatte die Kommission noch keine Vorschläge für zentrale Durchführungsvorschriften, insbesondere für die Verordnung zur Festlegung von *Durchführungsmaßnahmen für das*

¹ [COM\(2025\) 574 final](#).

Eigenmittelsystem und für die *Bereitstellungsverordnung*, vorgelegt. Daher beruht die vom Rechnungshof vorgenommene Bewertung der einzelnen Eigenmittelarten und des gesamten Systems ausschließlich auf dem Vorschlag für einen Eigenmittelbeschluss in seiner jetzigen Fassung und erstreckt sich nicht auf die Durchführungs-, Erhebungs-, Berechnungs- und Kontrollregelungen. Zudem können sich etwaige während des Gesetzgebungsverfahrens aufgenommene Änderungen auf die Schlussfolgerungen der vorliegenden Stellungnahme auswirken.

Kontext

- 04** Bei dem vorliegenden Vorschlag handelt es sich um den dritten Vorschlag, den die Kommission vorgelegt hat, seit sich das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Kommission im Dezember 2020 auf einen Fahrplan im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel geeinigt haben ([Interinstitutionelle Vereinbarung](#)). Im [Vorschlag von 2021](#)² waren drei neue Eigenmittel vorgesehen: Eigenmittel auf der Grundlage des *CO₂-Grenzausgleichssystems* (CBAM), des *Emissionshandelssystems* (EHS) sowie neu zugewiesener Gewinne multinationaler Unternehmen. Der Vorschlag von 2021 wurde nicht angenommen, und die Kommission legte [2023 einen angepassten Vorschlag](#)³ vor. Darin wurde erneut die Einführung der ersten beiden neuen Eigenmittel vorgeschlagen, der Vorschlag zu den letztgenannten Eigenmitteln jedoch durch einen Vorschlag für Eigenmittel auf der Grundlage von Unternehmensgewinnen ersetzt. Trotz der [Schlussfolgerungen des Europäischen Rates](#) vom 1. Februar 2024, in denen die Entschlossenheit der EU bekräftigt wurde, weiterhin auf die Einführung neuer Eigenmittel hinzuarbeiten, wurde kein einstimmiger Beschluss über den angepassten Vorschlag erzielt.
- 05** Mit dem vorliegenden Vorschlag der Kommission wird eine Reihe von Änderungen am Eigenmittelsystem der EU eingeführt. Neben den beiden bereits zuvor vorgeschlagenen Eigenmitteln auf der Grundlage des CBAM und des EHS sind in dem Vorschlag drei neue Eigenmittel vorgesehen: Eigenmittel auf der Grundlage nicht gesammelter Elektro- und Elektronikgeräte (*e-Abfall*), der Verbrauchsteuern auf Tabak (Tabakeigenmittel, auch: TEDOR) sowie ein Unternehmensbeitrag für Europa (CORE), d. h. ein jährlicher Pauschalbeitrag von Unternehmen mit einem Jahresumsatzerlös von mehr als 100 Millionen Euro. Die meisten neuen Eigenmittel sind so konzipiert, dass sie mit den politischen Zielen der EU wie der Bekämpfung des Klimawandels und der Eindämmung des Tabakkonsums in Einklang stehen.

² [COM\(2021\) 570 final](#).

³ [COM\(2023\) 331 final](#).

- 06** In dem Vorschlag sind auch Anpassungen der bestehenden Eigenmittel vorgesehen, wie die Abschaffung der Korrekturmechanismen für die Beiträge einiger Mitgliedstaaten auf der Grundlage des *Bruttonationaleinkommens* (BNE), der Mehrwertsteuer (MwSt.) und nicht recycelter Verpackungsabfälle aus *Kunststoff* sowie die Senkung der von den Mitgliedstaaten einbehaltenen Erhebungskosten für die traditionellen Eigenmittel (TEM). *Anhang II* enthält Hintergrundinformationen zu allen Eigenmittelkategorien. Die Kommission schätzt, dass diese Änderungen zu Mehreinnahmen in Höhe von 58,2 Milliarden Euro (65,6 Milliarden Euro) pro Jahr führen werden, davon 43,9 Milliarden Euro (49,4 Milliarden Euro) aufgrund der fünf neuen Eigenmittel. An dieser Stelle und im übrigen Text der Stellungnahme sind die finanziellen Beträge zu *konstanten Preisen von 2025* ausgedrückt, während die Beträge zu *jeweiligen Preisen* in Klammern angegeben sind.
- 07** Der Kommission zufolge⁴ wird das derzeitige Eigenmittelsystem, das zunehmend von BNE-Beiträgen abhängt, angesichts der angespannten Haushaltslage der Mitgliedstaaten an seine Grenzen gelangen. Gleichzeitig steigt der Finanzierungsbedarf, da die im Rahmen von *NextGenerationEU* (NGEU) aufgenommenen Darlehen zwischen 2028 und 2058 zurückgezahlt werden müssen. Die Kommission ist der Auffassung, dass neue Eigenmittel die Belastung der Mitgliedstaaten verringern werden und dass eine Modernisierung der Finanzierung des EU-Haushalts dafür sorgen wird, dass die nationalen Beiträge trotz der Aufstockung des Haushalts stabil bleiben. Der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament unterstützten das Ziel, einen Betrag an neuen Eigenmitteln zu erheben, der ausreicht, um die Rückzahlungen im Rahmen von NGEU zu decken, und der zugleich den Anteil der nationalen BNE-Beiträge verringert⁵.

⁴ Siehe [Mitteilung der Kommission](#) und begleitende [Arbeitsunterlage der Kommission](#).

⁵ [Interinstitutionelle Vereinbarung](#) über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel; Anhang II, Buchstabe G der Einleitung und Teil A "Grundsätze für die Umsetzung", Absatz 2 Buchstabe a.

Hauptaussagen

08 In seiner Stellungnahme trifft der Rechnungshof mehrere Hauptaussagen. Sie sind nachstehend in **Kasten 1** aufgeführt und werden in den folgenden Unterabschnitten näher erläutert:

Kasten 1

Hauptaussagen auf einen Blick

- **Zusätzliche Einnahmen:** Die Kommission geht davon aus, dass die vorgeschlagenen Änderungen im MFR 2028–2034 im Durchschnitt pro Jahr zu Mehreinnahmen in Höhe von 58 Milliarden Euro für den EU-Haushalt führen werden, von denen 44 Milliarden Euro aus neuen Eigenmitteln stammen.
- **Finanzierung des EU-Haushalts:** Mit dem Vorschlag wird zwar das Ziel erreicht, den Anteil der BNE-Eigenmittel zu verringern, aber die nationalen Haushalte werden den EU-Haushalt nach wie vor direkt finanzieren.
- **Nationale Beiträge:** Bei den BNE-Eigenmitteln und den meisten anderen Eigenmitteln handelt es sich um nationale Beiträge aus den Haushalten der Mitgliedstaaten. Diese Beiträge werden im nächsten MFR um 48 % ansteigen, damit neue und bestehende Prioritäten finanziert werden können.
- **Eigenmittelobergrenzen:** Nach der Einigung über ein Darlehen in Höhe von 90 Milliarden Euro für die Ukraine sollten die Eigenmittelobergrenzen neu bewertet werden.
- **Komplexität:** Trotz einer gewissen Vereinfachung bei der Berechnung einzelner Eigenmittel würde das Eigenmittelsystem durch die fünf vorgeschlagenen neuen Einnahmequellen komplexer werden.

- **Einschränkungen bei der Bewertung:** Der Vorschlag der Kommission kann erst dann umfassend verstanden werden, wenn wichtige flankierende Verordnungen veröffentlicht werden.

Finanzierung des EU-Haushalts

- 09** Neue, nicht aus den Haushalten der Mitgliedstaaten finanzierte Beiträge ergeben sich lediglich aus der Einführung von CORE und aus zwei Änderungen an den TEM: der Abschaffung der Zollbefreiung für Waren mit einem Wert von weniger als 150 Euro und der Einführung von Bearbeitungsgebühren für Kleinsendungen im elektronischen Handel. Auf der Grundlage der Zahlen der Kommission schätzt der Rechnungshof, dass sich die neuen Beiträge, die nicht aus den Haushalten der Mitgliedstaaten finanziert werden, auf 13,6 Milliarden Euro (15,4 Milliarden Euro) jährlich belaufen werden, was 23 % der zusätzlichen Eigenmittel im Vorschlag entspricht.
- 10** Bei den übrigen vorgeschlagenen Änderungen im Umfang von 44,6 Milliarden Euro (50,2 Milliarden Euro) handelt es sich um nationale Beiträge aus den Haushalten der Mitgliedstaaten. Die Änderungen an den BNE-, MwSt.- und Kunststoff-Eigenmitteln sowie die neuen e-Abfall-Eigenmittel werden aus den nationalen Haushalten finanziert. Die Beträge, die sich aus den niedrigeren Erhebungskosten für die TEM und aus den neuen Eigenmitteln auf der Grundlage des EHS, des CBAM und der Verbrauchsteuern auf Tabak ergeben, führen letztlich zu einer Verringerung der nationalen Einnahmen, da diese sonst von den Mitgliedstaaten einbehalten würden.
- 11** Der durchschnittliche Anteil der nationalen Beiträge pro Jahr dürfte im nächsten MFR von derzeit 86 % auf 84 % sinken (siehe [Abbildung 1](#)). Aufgrund der vorgeschlagenen Erhöhung der Gesamtmittelausstattung im MFR 2028–2034 gegenüber der Gesamtmittelausstattung im derzeitigen MFR werden die nationalen Beiträge im kommenden Zeitraum jedoch um 48 % – von 140,7 Milliarden Euro (130,0 Milliarden Euro) auf 208,5 Milliarden Euro (235,0 Milliarden Euro) – steigen.
- 12** Das wichtigste Element der nationalen Beiträge sind die BNE-Eigenmittel. Der Anteil der BNE-Beiträge an der Finanzierung des jährlichen EU-Haushalts wird voraussichtlich von 67 % im derzeitigen MFR auf durchschnittlich 55 % im kommenden MFR sinken. Es wird erwartet, dass die BNE-Beiträge von durchschnittlich 110,5 Milliarden Euro (101,9 Milliarden Euro) pro Jahr im derzeitigen MFR auf 136,6 Milliarden Euro (154,1 Milliarden Euro) im kommenden MFR steigen werden. Da den BNE-Eigenmitteln bei der Finanzierung des EU-Haushalts jedoch weiterhin eine ausgleichende Funktion zukommt, werden etwaige Fehlbeträge bei den anderen Eigenmitteln durch eine Erhöhung

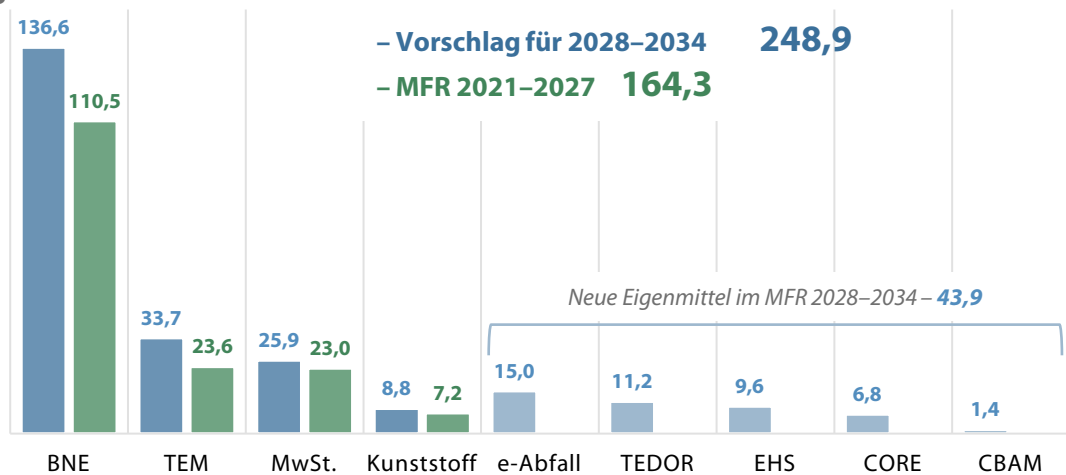
der BNE-Beiträge ausgeglichen, was zu einer Erhöhung des relativen Anteils der BNE-Beiträge führen wird. Der Rechnungshof hat festgestellt, dass es zu potenziellen Fehlbeträgen kommen könnte, da

- die Einnahmenschätzungen im Falle der TEM und der Tabakeigenmittel auf Rechtsvorschriften beruhen, die noch nicht angenommen wurden (siehe Ziffern [29](#) und [40](#));
- die inhärente Volatilität des Preises von EHS-Zertifikaten sich auf die vorgeschlagenen Eigenmittel auf der Grundlage des EHS und des CBAM auswirkt (siehe Ziffer [43](#));
- die Beiträge auf der Grundlage der Verbrauchsteuern auf Tabak, nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff sowie nicht gesammelten e-Abfalls sich langfristig bei der Erreichung der politischen Ziele einer Senkung des Tabakkonsums und einer Verringerung des Abfalls als wirksam erweisen könnten.

Abbildung 1 | Vergleich zwischen dem Eigenmittelsystem im MFR 2021–2027 und dem für den MFR 2028–2034 vorgeschlagenen System

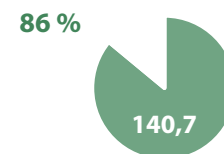
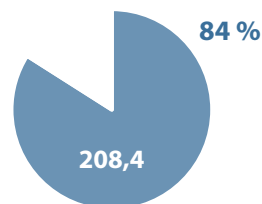
Durchschnittliche jährliche Eigenmitteleinnahmen

(in Milliarden Euro zu Preisen von 2025, jährlicher Durchschnitt)

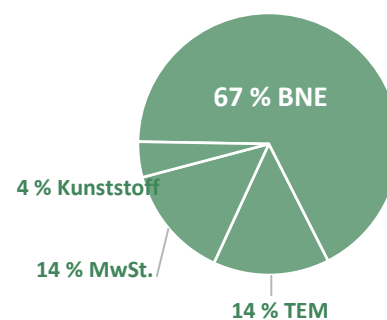
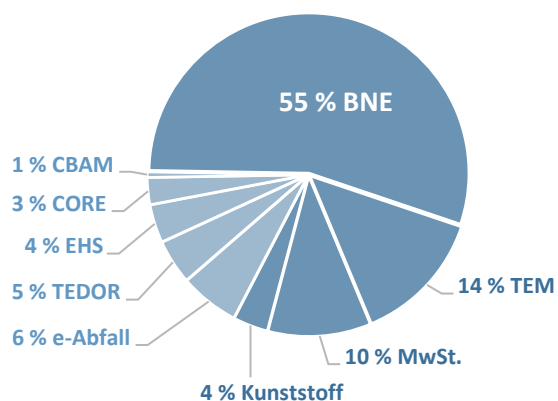


Anteil der nationalen Beiträge

(BNE + MwSt. + Kunststoff + e-Abfall + TEDOR + EHS + CBAM)



Anteil der einzelnen Eigenmittel



Hinweis 1: Die Gesamtsummen können eine rundungsbedingte Differenz aufweisen.

Hinweis 2: Die Beträge zu jeweiligen Preisen sind **Abbildung 1** in Anhang II zu entnehmen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Kommission.

13 In der Praxis werden die BNE-Beiträge im vorgeschlagenen Eigenmittelbeschluss teilweise durch neue Eigenmittel ersetzt, die auf nationalen Beiträgen beruhen. Anders als bei den BNE-Eigenmitteln werden mit den neuen Eigenmitteln bestimmte politische Ziele unterstützt. Die Kommission hat jedoch zwei zentrale Aspekte ihres Vorschlags nicht bewertet: erstens, ob der potenzielle Nutzen dieser politischen Ziele schwerer wiegt als die Verwaltungskosten, die mit der Einführung neuer Einnahmequellen und mit der Verwaltung eines zunehmend komplexen Eigenmittelsystems verbunden sind; und zweitens, ob derselbe Nutzen zu geringeren Kosten durch andere Maßnahmen erzielt werden könnte. Zudem sollte die Kommission eingehender analysieren, wie sich die vorgeschlagenen neuen Eigenmittel auf andere EU-Ziele wie die Wettbewerbsfähigkeit auswirken könnten. Auch eine Erhöhung der bestehenden Einnahmen – z. B. dadurch, dass das Hauptaugenmerk darauf gelegt würde, bestehende Steuerlücken (im Bereich der MwSt. und der Zölle)⁶ durch die Beseitigung der Schwachstellen zu schließen, die der Rechnungshof in seinem [Sonderbericht über Mehrwertsteuerbetrug bei Einfuhren aus dem Jahr 2015](#) und seinem [Sonderbericht über Zollkontrollen aus dem Jahr 2021](#)⁷ festgestellt hat – würde den Bedarf an neuen Eigenmitteln verringern. (In [Anhang III](#) sind die Veröffentlichungen des Rechnungshofs aufgeführt, auf die in dieser Stellungnahme Bezug genommen wird.)

14 In seinem [Sonderbericht über die Einführung der Kunststoff-Eigenmittel](#)⁸ stellte der Rechnungshof fest, dass die Mitgliedstaaten nicht ausreichend auf die Einführung der Eigenmittel vorbereitet waren und dass die für die Berechnung verwendeten Daten nicht ausreichend vergleichbar und zuverlässig waren. Der Rechnungshof empfahl der Kommission, die wichtigsten Risiken bezüglich der Qualität der Daten zu ermitteln und diese Informationen vor der Einführung der neuen Eigenmittel an die Mitgliedstaaten weiterzuleiten. Die Kommission nahm die Empfehlung teilweise an und wies darauf hin, dass es keine Rechtsgrundlage gebe, auf der sie den Grad der Vorbereitung der Mitgliedstaaten bewerten oder vor der Verabschiedung von Eigenmittelkontrollen einleiten könnte. Sie sicherte jedoch zu, den Mitgliedstaaten Rückmeldung zu geben, wenn sie Probleme oder Risiken in Bezug auf die zu verwendenden Daten feststellt. Im Hinblick auf die vorgeschlagenen neuen Eigenmittel ergreift die Kommission solche Maßnahmen nur für e-Abfall, bei dem sie Probleme hinsichtlich der Datenqualität festgestellt hat. Der Rechnungshof ermittelte auch Risiken für die Datenqualität des CBAM (siehe Ziffer [50](#)).

⁶ [Analyse 03/2025](#), Kasten 7.

⁷ [Sonderbericht 08/2025](#) über Mehrwertsteuerbetrug bei Einfuhren und [Sonderbericht 04/2021](#) über Zollkontrollen.

⁸ [Sonderbericht 16/2024](#) über die Einführung der Eigenmittel auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff.

Eigenmittelobergrenzen

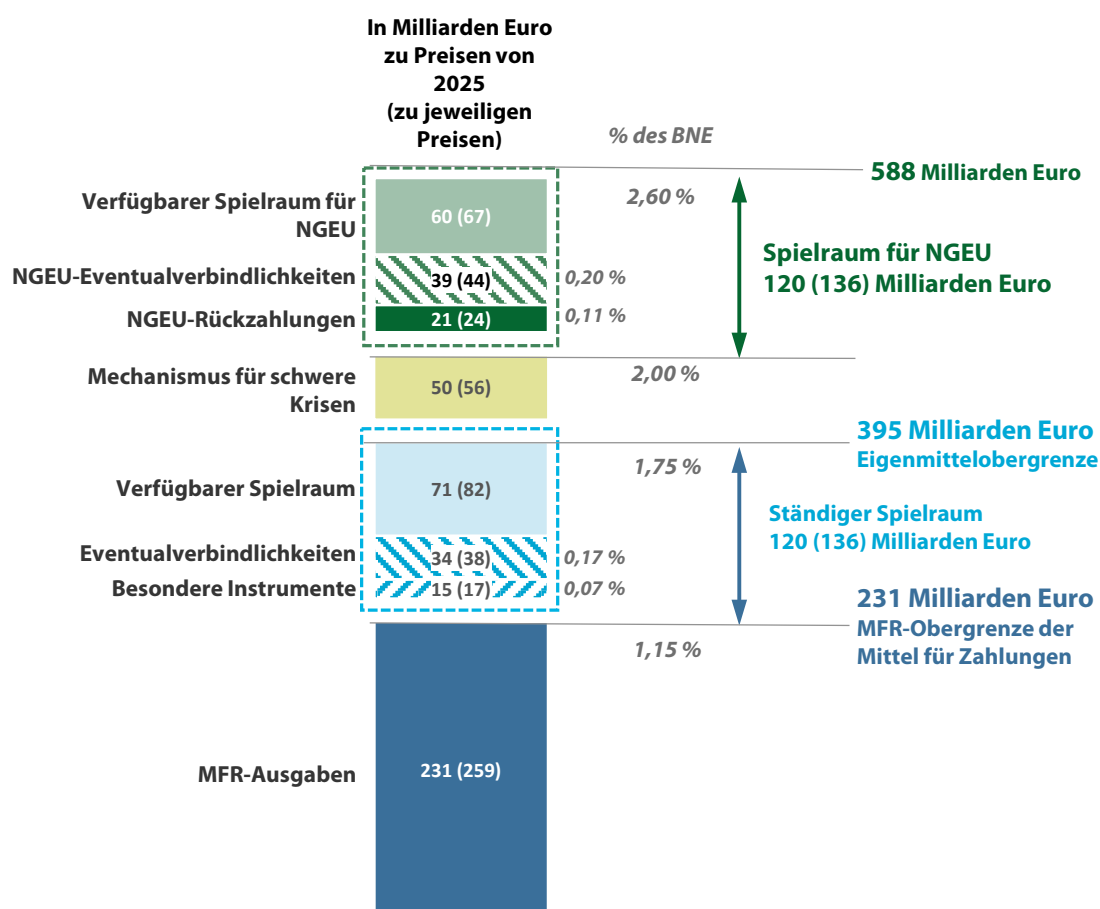
15 *Abbildung 2* sind die durchschnittlichen jährlichen Obergrenzen für die Eigenmittel und die Mittel für Zahlungen im MFR 2028–2034 zu entnehmen. Gemäß dem Vorschlag soll die durchschnittliche jährliche MFR-Obergrenze für *Mittel für Zahlungen* um 0,25 Prozentpunkte angehoben werden, nämlich von 1,01 % des BNE der EU im derzeitigen MFR⁹ auf 1,26 % im nächsten MFR¹⁰. Die Kommission schlägt vor, die *Eigenmittelobergrenze* für Mittel für Zahlungen um 0,35 Prozentpunkte auf 1,75 % des BNE der EU anzuheben. Die Differenz zwischen den zur Finanzierung der Mittel für Zahlungen erforderlichen Eigenmitteln und der Eigenmittelobergrenze wird als "*Spielraum*" bezeichnet. Durch diesen Mechanismus kann die Kommission zusätzliche Beiträge bei den Mitgliedstaaten abrufen, wenn die Standardhaushaltsmittel der EU nicht ausreichen, um die Rückzahlungen von EU-Anleihen zu decken¹¹. Sollte eine Situation eintreten, die die Nutzung des Spielraums erfordert, wie beispielsweise ein Ereignis, das mit der Finanzkrise von 2008–2009 vergleichbar wäre, besteht das Risiko, dass die Kommission zu einem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedstaaten stark unter Druck stehen, deutlich höhere Beiträge abrufen müsste.

⁹ COM(2024) 120 final.

¹⁰ COM(2025) 571 final.

¹¹ Jahresbericht 2024, Ziffer 2.39.

Abbildung 2 | Durchschnittliche jährliche Obergrenzen für die Eigenmittel und die Mittel für Zahlungen im MFR 2028–2034



Hinweis 1: Eventualverbindlichkeiten sind potenzielle finanzielle Verbindlichkeiten, die sich aus bestehenden oder früheren verbindlichen Verpflichtungen ergeben. Ob und in welchem Umfang diese Eventualverbindlichkeiten in tatsächliche Forderungen für den EU-Haushalt münden, hängt von künftigen Ereignissen ab, die sich nicht mit Sicherheit vorhersagen lassen. Der Abbildung ist der Höchstbetrag zu entnehmen, der theoretisch abgerufen werden kann. Die Eventualverbindlichkeiten im Rahmen von NGEU ergeben sich aus den Mittelaufnahmen der EU bis Ende 2024 (Stand der jüngsten verfügbaren Informationen¹²).

Hinweis 2: Die für eine außerordentliche Mittelaufnahme im Falle schwerer Krisen geltende Obergrenze bestimmt den Höchstbetrag der Anleiheemissionen und der betreffenden Kosten für die Mittelaufnahme, der im Laufe des kommenden MFR jährlich durch den Spielraum gedeckt werden kann. Eine solche Mittelaufnahme würde zu Eventualverbindlichkeiten führen, die Auswirkungen auf künftige MFR hätten.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Kommission.

- 16** Auf der Grundlage der Schätzungen der Kommission und unter der Annahme, dass die Mittel für Zahlungen im nächsten MFR nahe an der durchschnittlichen Obergrenze der Mittel für Zahlungen liegen, berechnet der Rechnungshof, dass sich der durchschnittliche jährliche "Spielraum" auf 120 Milliarden Euro (136 Milliarden Euro) belaufen würde. Unter normalen Umständen dürfte dies ausreichen, um die jährlichen Elemente sowohl der

¹² COM(2025) 781 final.

durch den derzeitigen Spielraum unmittelbar abgesicherten Eventualverbindlichkeiten als auch der für den MFR 2028–2034 vorgeschlagenen Instrumente, wie Darlehen zu günstigen Bedingungen für strategische Investitionen im Rahmen des Programms "Catalyst Europe" und Darlehen für die Ukraine, die ebenfalls durch den Spielraum abgesichert werden, zu decken. Die Kommission sollte jedoch neu bewerten, ob die vorgeschlagene Eigenmittelobergrenze angesichts des durch den Spielraum abgesicherten Darlehens von 90 Milliarden Euro für die Ukraine, das im Dezember 2025 vom Europäischen Rat beschlossen wurde, nach wie vor angemessen ist.

- 17** Mit dem Vorschlag für einen Eigenmittelbeschluss wird auch ein Rahmen für eine außerordentliche Mittelaufnahme eingeführt, der es ermöglichen soll, Darlehen für Mitgliedstaaten zu finanzieren, um auf die Auswirkungen schwerer Krisen, schwerer Notlagen oder der ernststen Gefahr solcher Krisen oder Notlagen zu reagieren. Nach dem Vorschlag der Kommission kann der Rat eine solche Mittelaufnahme nur während der Laufzeit des kommenden MFR gemäß dem im AEUV festgelegten Verfahren und vorbehaltlich eines Beschlusses des Rates und der Zustimmung des Europäischen Parlaments genehmigen. Eine solche Mittelaufnahme würde nicht eingeleitet werden, wenn bereits im Rahmen anderer Programme adäquat mit den Auswirkungen der Situation umgegangen wird. Der Vorschlag schließt die Verwendung der aufgenommenen Mittel zur Finanzierung operativer Ausgaben aus.
- 18** In seinem Sonderbericht 18/2025 wies der Rechnungshof darauf hin, dass es – abgesehen von der MFR-Revision – im derzeitigen MFR-Rahmen keine Bestimmung gibt, die eine Krisenbudgetierung für bedeutende und außergewöhnliche Notfälle auslöst¹³. Nach Auffassung des Rechnungshofs trägt der vorliegende Vorschlag seiner Bemerkung potenziell Rechnung. Mit dem vorgeschlagenen Rahmen würden Obergrenzen für den Einsatz, Zeitpunkt und Umfang der Mittelaufnahme sowie Regeln für die Einleitung des betreffenden Verfahrens festgelegt. Dies würde es der EU ermöglichen, rasch und gezielt zu handeln, und die Vorhersehbarkeit der EU-Maßnahmen – in Bezug auf die Aufnahme von Mitteln – für die Interessenträger, einschließlich der Finanzmarktteilnehmer, verbessern. Gemäß Artikel 122 AEUV kann die EU einem Mitgliedstaat, der von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten bedroht ist, finanziellen Beistand gewähren, doch wird in dem Vorschlag nicht auf den AEUV Bezug genommen.
- 19** Im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Rahmen für die außerordentliche Mittelaufnahme ist die Möglichkeit einer spezifischen außerordentlichen und vorübergehenden Anhebung der Eigenmittelobergrenze um 0,25 Prozentpunkte bzw. 350 Milliarden Euro (395 Milliarden Euro) vorgesehen, die den Betrag der Mittelaufnahme

¹³ Sonderbericht 18/2025, Ziffern 16 und 49.

begrenzen und eine Garantie für die von der Kommission übernommenen Verbindlichkeiten bieten würde. Im Falle einer solchen Anhebung würde die Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen auf 2 % des BNE der EU steigen. Diese Anhebung würde zusätzlich zu der außerordentlichen und vorübergehenden Anhebung der Eigenmittelobergrenze um 0,6 Prozentpunkte erfolgen, durch die Mittelaufnahmen für NGEU im derzeitigen MFR abgesichert werden sollen und die auch für den MFR 2028–2034 gelten wird.

- 20** Der Rechnungshof hat vor Kurzem darauf hingewiesen¹⁴, wie wichtig es wäre, für den kommenden MFR im Voraus einen Tilgungsplan zu erstellen, wenn eine Mittelaufnahme in Erwägung gezogen wird. Der Kommission zufolge ist ein solcher Plan im Vorschlag für einen Eigenmittelbeschluss für eine außerordentliche Mittelaufnahme nicht vorgesehen, da der vorgeschlagene Rahmen an Bedingungen geknüpft ist und die zu genehmigenden Beträge ungewiss sind. Sie hat darauf hingewiesen¹⁵, dass die Rückzahlungsprinzipien in der Verordnung des Rates festgelegt werden würden, mit der die Mittelaufnahme gemäß dem vorgeschlagenen Rahmen eingeleitet würde.

Vereinfachung

- 21** Der Rechnungshof hat bereits in der Vergangenheit auf die zunehmende Komplexität und Diversifizierung der derzeitigen und der früheren EU-Finanzierungssysteme hingewiesen¹⁶. Die Einführung neuer Eigenmittel bringt Herausforderungen mit sich, unter anderem schwankende Einnahmen und die Notwendigkeit solider Rechnungsführungs- und Rechnungsprüfungsmechanismen, um Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten¹⁷. Die Kommission schlägt fünf neue Eigenmittelarten vor, wodurch sich deren Gesamtzahl auf neun erhöht. Trotz der Vereinfachung und der größeren Transparenz, die die Abschaffung der Korrekturmechanismen für die bestehenden Einnahmequellen mit sich bringen würde, wäre das vorgeschlagene Eigenmittelsystem komplexer.
- 22** Die Kommission hat neue Eigenmittel vorgeschlagen, bei denen der zusätzliche Verwaltungsaufwand ihrer Ansicht nach begrenzt wäre. Die Verwaltung eines Systems, das eine größere Zahl von Eigenmittelarten umfasst, wird jedoch voraussichtlich auf Ebene der

¹⁴ Analyse 03/2025, Kasten 7.

¹⁵ COM(2025) 570 final.

¹⁶ Analyse 03/2025, Ziffer 39, Stellungnahme 04/2023, Ziffer 18, Stellungnahme 03/2022, Ziffer 19, Stellungnahme 05/2018, Ziffer 50, und Stellungnahme 02/2006, Ziffer 16.

¹⁷ Analyse 03/2025, Ziffer 39.

Mitgliedstaaten insgesamt mehr Ressourcen erfordern, nämlich für die Erhebung und Meldung der benötigten Daten und – im Falle von CORE – für die Erhebung der Unternehmensbeiträge im Namen der EU. Auf Ebene der Kommission werden mehr Ressourcen für die Überprüfung der Daten in Bezug auf die neuen Eigenmittel benötigt werden. Dadurch werden die Kosten für die Verwaltung des vorgeschlagenen Eigenmittelsystems insgesamt über denen des derzeitigen Systems liegen.

Besondere Bemerkungen

Bewertungskriterien

- 23** Der Rechnungshof stützt sich bei seiner Bewertung der einzelnen Eigenmittelarten auf drei Kriterien: Einfachheit, Stabilität und Datenqualität. Bei der Bewertung des Kriteriums der Einfachheit untersucht der Rechnungshof, wie komplex und transparent die Beitragsberechnungen sind, ob Anpassungsmechanismen vorhanden sind, ob (gegebenenfalls) sektorale Rechtsvorschriften angenommen wurden und ob Datenrevisionen erforderlich sind. Im Hinblick auf die Stabilität berücksichtigt der Rechnungshof, inwiefern die den Beitragsberechnungen zugrunde liegenden Werte auf kurze Sicht Schwankungen unterliegen und vorhersagbar sind. Was schließlich die Datenqualität betrifft, betrachtet der Rechnungshof die Datenquelle und die bestehenden Risiken für deren Zuverlässigkeit sowie die Vergleichbarkeit der Daten zwischen den Mitgliedstaaten und geht der Frage nach, ob für die Mitgliedstaaten ein Anreiz für vollständige und genaue Daten besteht. Sonstige Kriterien, die im Zusammenhang mit der Einführung der Eigenmittel relevant sind, wie Überprüfbarkeit und Verwaltungsaufwand, können erst dann vollständig bewertet werden, wenn die Kommission ihre Vorschläge für die Durchführungsmaßnahmen für das Eigenmittelsystem und für die Bereitstellungsverordnung vorlegt.
- 24** *Table 1* enthält eine Zusammenfassung der vorläufigen Bewertung der verschiedenen Eigenmittelarten, die der Rechnungshof auf Grundlage der im Januar 2026 verfügbaren Informationen vorgenommen hat, d. h. ohne Berücksichtigung der unterstützenden Rechtsvorschriften, die zu einem späteren Zeitpunkt ausgearbeitet werden sollen (Ziffer **03**). Die Einstufung "hoch" bedeutet, dass das Kriterium ausreichend erfüllt ist, während die Einstufung "gering" darauf hindeutet, dass der Rechnungshof erhebliche Risiken ermittelt hat.

Tabelle 1 | Vorläufige Bewertung der verschiedenen Eigenmittelarten anhand ausgewählter Kriterien durch den Rechnungshof

Eigenmittel auf folgender Grundlage	Kriterium		
	Einfachheit	Stabilität	Datenqualität
BNE			
TEM			
MwSt.			
Kunststoff			
e-Abfall			
TEDOR			
EHS			
CORE	nicht bewertet ¹		nicht bewertet ¹
CBAM			

¹ Nicht bewertet bedeutet, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine ausreichenden Informationen vorliegen (siehe Ziffer 48).

¹ Nicht bewertet bedeutet, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine ausreichenden Informationen vorliegen (siehe Ziffer 48).

Quelle: Analyse des Europäischen Rechnungshofs.

BNE-Eigenmittel

25 Der Vorschlag der Kommission, die bestehenden pauschalen Ermäßigungen der BNE-Beiträge abzuschaffen, ist ein positiver Schritt zur Vereinfachung der Gestaltung dieser Eigenmittelkategorie und zur Verbesserung der Transparenz. Wie der Rechnungshof jedoch bereits betont hat¹⁸, ist die Erstellung der BNE-Statistiken nach wie vor naturgemäß komplex. Diese Komplexität könnte aufgrund der in den kommenden Jahren erwarteten Überarbeitung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen¹⁹, auf dem die Erstellung der BNE-Statistiken beruht, noch zunehmen. Der Rechnungshof hat ferner berichtet, dass die nationalen Beiträge aufgrund des langen Zeitraums, der für die Überprüfung eingeräumt wird, noch mehrere Jahre lang korrigiert werden können²⁰.

¹⁸ Sonderbericht 25/2022, Ziffer 84, Stellungnahme 05/2018, Ziffer 18.

¹⁹ COM(2025) 574 final, Erwägungsgrund 18.

²⁰ Sonderbericht 25/2022, Ziffer 16, Sonderbericht 11/2013, Ziffer 73.

26 BNE-Schätzungen und -Prognosen werden von verschiedenen Organisationen bereitgestellt und regelmäßig aktualisiert. Dadurch wird sichergestellt, dass der relative Anteil, der von den einzelnen Mitgliedstaaten zu finanzieren ist, mit einem angemessenen Maß an Vorhersehbarkeit berechnet werden kann. Als ausgleichende Einnahmequelle werden die BNE-Beiträge jedoch auch von der Höhe der Einnahmen aus anderen Eigenmittelarten (siehe Ziffer 12), sonstigen Einnahmen und der Höhe der Ausgaben aus dem Haushalt beeinflusst.

Traditionelle Eigenmittel

27 Die Kommission rechtfertigt die vorgeschlagene Senkung des von den Mitgliedstaaten als Erhebungskosten einbehaltenen Anteils an den TEM von 25 % auf 10 %, die zu zusätzlichen TEM-Einnahmen in Höhe von 4,5 Milliarden Euro (5,0 Milliarden Euro) für den EU-Haushalt führen würde, damit, dass die Verwaltungskosten aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung der Zollverwaltungen, die durch die vorgeschlagene Zollreform²¹ noch vorangetrieben werden würde, sinken würden. Ein Großteil der Zölle werde ohne nennenswertes Eingreifen der Zollbehörden entrichtet, und die meisten Kontrollen zielten auf nichtfinanzielle Aspekte wie Produktsicherheit und Gesundheit ab²².

28 Der Rechnungshof weist erneut darauf hin²³, dass die Kommission die Kosten, die den Zollbehörden tatsächlich durch die Erhebung von Zöllen entstehen, nicht ausreichend belegt und somit keine Begründung für die vorgeschlagene Senkung der Erhebungskosten geliefert hat. Es ist ungewiss, ob die Einsparungen, die durch die vorgeschlagene Zollreform erzielt werden sollen, im nächsten MFR vollständig zum Tragen kommen, da die Reform noch angenommen werden muss und die geplanten Maßnahmen, die zu Einsparungen führen könnten, erst nach dem Ende des nächsten MFR vollständig umgesetzt werden. Der Rechnungshof stellt ferner fest, dass die Zahl der Pakete, die den Zoll passieren, aufgrund der Zunahme des elektronischen Handels²⁴, für den im Rahmen der Zollreform Zölle vorgesehen sind²⁵, gestiegen ist. Dies dürfte die Arbeitsbelastung der Zollbehörden erhöhen.

²¹ COM(2023) 257 final.

²² Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2025) 570 final, Abschnitt 6.2.

²³ Stellungnahme 05/2018, Ziffer 16, Stellungnahme 02/2012, Ziffer 49.

²⁴ Mitteilung: Ein umfassendes EU-Instrumentarium für einen sicheren und nachhaltigen elektronischen Geschäftsverkehr.

²⁵ COM(2023) 259 final.

- 29** Im Vorschlag der Kommission ist in den Erwägungsgründen des Eigenmittelbeschlusses festgelegt, dass die Bearbeitungsgebühr, die die Kommission im Februar 2025 gefordert hatte²⁶ und die der Rat in seinem [partiellen Mandat für Verhandlungen über die Zollreform](#) im Juni 2025 gebilligt hatte, Teil der TEM ist. Mit dem Vorschlag wird jedoch eine Ausnahmeregelung eingeführt, wonach etwaige Einnahmen aus der Bearbeitungsgebühr im derzeitigen MFR nicht dem EU-Haushalt zur Verfügung gestellt werden, ohne zu erläutern oder zu begründen, warum eine solche Ausnahmeregelung erforderlich ist. Die beiden vorgeschlagenen Änderungen an den TEM hängen von dem Vorschlag der Kommission für eine Zollreform ab, über den derzeit verhandelt wird. Die Abschaffung des Mindestschwellenwerts wird schätzungsweise zu zusätzlichen Einnahmen von 2,3 Milliarden Euro (2,5 Milliarden Euro) und die Einführung einer Bearbeitungsgebühr zu zusätzlichen Einnahmen von 4,6 Milliarden Euro (5,2 Milliarden Euro) führen.
- 30** Das derzeitige globale Handelsumfeld ist von geopolitischen Konflikten und protektionistischen Maßnahmen geprägt, was die Komplexität und Unsicherheit der Zollvorgänge erhöhen könnte. Dies kann wiederum die Komplexität der TEM erhöhen und ihre Stabilität verringern. Risiken für die Datenqualität ergeben sich daraus, dass Zölle von den Wirtschaftsbeteiligten nicht oder nur fehlerhaft bei den nationalen Zollbehörden angemeldet werden²⁷. Darüber hinaus stellt der Rechnungshof bei seiner jährlichen Prüfungsarbeit im Rahmen der Erstellung der Zuverlässigkeitserklärung nach wie vor in einigen Mitgliedstaaten Schwachstellen bei der TEM-Verwaltung und -Buchführung fest²⁸.

MwSt.-Eigenmittel

- 31** Der Rechnungshof begrüßt den Vorschlag der Kommission, den Korrekturmechanismus für die *Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage* abzuschaffen, da dadurch die Beitragsberechnungen für diese Eigenmittelkategorie vereinfacht würden. In Bezug auf die Berechnung und Erhebung der Beiträge wird in dem Vorschlag der Verweis auf die [Verordnung Nr. 1553/89](#) beibehalten. Der Rechnungshof hat bereits in der Vergangenheit auf die Gefahr hingewiesen, dass der endgültige mehrjährige *gewogene mittlere Satz* (GMS) – eingefroren auf seinen Wert von 2016 – unter Umständen für bestimmte Mitgliedstaaten in künftigen Jahren nicht repräsentativ ist²⁹. Im Jahr 2024 berichtete die

²⁶ [Mitteilung: Ein umfassendes EU-Instrumentarium für einen sicheren und nachhaltigen elektronischen Geschäftsverkehr](#).

²⁷ [Jahresbericht 2024](#), Ziffer 4.6.

²⁸ [Jahresbericht 2024](#), Ziffern 4.19–4.23, [Jahresbericht 2023](#), Ziffern 4.18–4.22, [Jahresbericht 2022](#), Ziffern 4.9–4.13, [Jahresbericht 2021](#) Ziffern 3.10–3.12.

²⁹ [Stellungnahme 11/2020](#), Ziffer 42, [Stellungnahme 05/2018](#), Ziffer 23.

Kommission, dass die Differenz zwischen dem eingefrorenen GMS und dem Mehrwertsteuersatz, der im Rahmen des vorherigen Systems verwendet worden wäre, nicht erheblich sei. In seinem Jahresbericht 2024³⁰ wies der Rechnungshof darauf hin, dass die Auswirkungen auf die MwSt.- und BNE-Beiträge bei einigen Mitgliedstaaten erheblich waren, was die Kommission in ihrem Bericht nicht analysiert hatte. Der Kommission zufolge ist die mögliche Aktualisierung des GMS ein Thema, das im Laufe der MFR-Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten erörtert werden wird.

- 32** Die Mitgliedstaaten haben ein Interesse an der Einrichtung von Systemen, die gewährleisten, dass sie die gesamte geschuldete MwSt. einziehen können. Unter anderem führt jedoch Betrug zu einer erheblichen Lücke zwischen der MwSt., die hätte erhoben werden müssen, und der tatsächlich erhobenen MwSt.³¹ So berichtete der Rechnungshof kürzlich, dass die bestehenden Maßnahmen nicht ausreichen, um Mehrwertsteuerbetrug zu verhindern und aufzudecken, wenn vereinfachte Einfuhrverfahren angewandt werden³². Dies birgt Risiken für die Qualität der zugrunde liegenden Daten, die für die Berechnung der auf der MwSt. basierenden Beiträge verwendet werden. Der Rechnungshof stellt jedoch fest, dass die Auswirkungen auf den EU-Haushalt aufgrund des niedrigen *Abrufsatzes* relativ gering sind.

Eigenmittel auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff

- 33** Ähnlich wie bei den BNE-Eigenmitteln ist der Rechnungshof der Auffassung, dass die Abschaffung der pauschalen Ermäßigungen dazu beitragen wird, diese Eigenmittelkategorie einfacher und transparenter zu machen. Der Vorschlag der Kommission, den Abrufsatz zu erhöhen und jährlich an die Inflation anzupassen, wird dazu beitragen, den relativen Anteil der Eigenmittelkategorie beizubehalten. Dies steht im Einklang mit dem Ziel, den Anteil der BNE-Eigenmittel zu verringern (siehe Ziffer **07**).
- 34** Der Rechnungshof stellte fest, dass die für die Zwecke der Eigenmittel verwendeten Daten nicht ausreichend vergleichbar und zuverlässig waren³³. Die Mitgliedstaaten müssen für die Zusammenstellung der Daten und deren Abgleich zwei Methoden anwenden. In seinem [jüngsten Jahresbericht](#) stellte der Rechnungshof jedoch fest, dass lediglich

³⁰ [Jahresbericht 2024](#), Ziffer 4.35.

³¹ [Bericht der Kommission über die Mehrwertsteuerlücke](#) aus dem Jahr 2025.

³² [Sonderbericht 08/2025](#), Ziffern 102–103.

³³ [Sonderbericht 16/2024](#), Ziffer 95.

18 Mitgliedstaaten Daten auf der Grundlage der beiden Erfassungsmethoden übermittelten, wobei nur ein Mitgliedstaat die Ergebnisse ausglich³⁴. Im Rahmen der Überprüfung der Daten der Mitgliedstaaten macht die Kommission Vorbehalte geltend, wenn sie Schwachstellen feststellt und Verbesserungen erforderlich sein könnten.

Eigenmittel auf der Grundlage der Menge an nicht gesammelten Elektro- und Elektronikgeräten

35 Diese von der Kommission vorgeschlagene neue Eigenmittelkategorie weist viele Ähnlichkeiten mit den 2021 eingeführten Kunststoff-Eigenmitteln auf. Beide Arten von Eigenmitteln

- beruhen auf Daten, die die Mitgliedstaaten der Kommission im Einklang mit den geltenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften³⁵ bereits melden müssen;
- werden auf Ebene der Mitgliedstaaten wahrscheinlich von denselben Einrichtungen verwaltet (für die Abfallbewirtschaftung zuständige Ministerien oder Agenturen und nationale statistische Ämter);
- werden sich wahrscheinlich auf dieselben elektronischen Meldesysteme für Abfallströme in den Mitgliedstaaten stützen, die die Hauptquelle für nationale statistische Daten darstellen;
- sollen der Kommission zufolge Anreize für die Mitgliedstaaten schaffen, ihren Verpflichtungen zur Abfallentsorgung nachzukommen;
- werden anhand eines Abrufsatzes für die Beiträge berechnet, der jährlich an die Inflation angepasst wird.

36 Seit die Kommission diese Eigenmittelkategorie für ihren Eigenmittelbeschluss-Vorschlag aus dem Jahr 2023 erstmals als potenzielle Einnahmequelle prüfte, hat sie die diesen Eigenmitteln zugrunde liegende Methode überarbeitet. Im vorliegenden Vorschlag wird nicht mehr das Gewicht des anfallenden e-Abfalls, das auf der Grundlage einer komplexen

³⁴ Jahresbericht 2024, Ziffer 4.25.

³⁵ Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

Formel und länderspezifischer Produktlebensdauern geschätzt wird³⁶, sondern das von den Herstellern und Einführern gemeldete Gewicht der in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte zugrunde gelegt. Dies vereinfacht die Gestaltung dieser Eigenmittelkategorie.

- 37** Es besteht das Risiko, dass die Datenqualität für die Berechnung der Eigenmittel unzureichend ist. Für die Daten zu in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten – ähnlich wie für die Daten zu Kunststoffverpackungen – werden möglicherweise zu niedrige Angaben gemacht³⁷, da kleine Hersteller von der Datenmeldung ausgeschlossen sind, es Trittbrettfahrer gibt und Online-Verkäufe und grenzüberschreitende Käufe nur unvollständig erfasst werden³⁸. Die Mitgliedstaaten sind nicht speziell verpflichtet, die Daten vor der Übermittlung an die Kommission zu überprüfen. Derzeit sichtet Eurostat die Daten, führt grundlegende Kohärenzprüfungen durch, übermittelt erforderlichenfalls Klarstellungsersuchen an die Mitgliedstaaten und verfolgt diese weiter. In Ermangelung einer Rechtsgrundlage werden die Daten jedoch nicht überprüft.
- 38** Die Kommission räumt ein, dass die Vergleichbarkeit der gemeldeten Daten vor der Einführung dieser Eigenmittelkategorie noch verbessert werden könnte. Sie ergreift Maßnahmen, um den Mitgliedstaaten technische Hilfe zur Verbesserung der Qualität ihrer e-Abfall-Statistiken bereitzustellen. Dies entspricht der jüngsten Empfehlung des Rechnungshofs, die wichtigsten Risiken bezüglich der Qualität der Daten zu ermitteln und die Informationen vor der Einführung einer neuen Eigenmittelkategorie an die Mitgliedstaaten weiterzuleiten (siehe Ziffer 14).

Eigenmittel auf der Grundlage der Verbrauchsteuern auf Tabak

- 39** Grundlage für die Berechnung der Beiträge für diese von der Kommission vorgeschlagene neue Eigenmittelkategorie sind die in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Mengen an Tabakwaren und verwandten Erzeugnissen. Ähnlich wie bei der MwSt. besteht für die Mitgliedstaaten ein starker Anreiz für die Einrichtung von Systemen, mit denen

³⁶ [Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/699 der Kommission](#) über eine gemeinsame Methode für die Berechnung des Gewichts von in den Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten und für die Berechnung der Menge, nach Gewicht, der angefallenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

³⁷ [Analyse 04/2020](#), Ziffern 44–45.

³⁸ [Eunomia, Study on waste statistics – a comprehensive review of gaps and weaknesses and key priority areas for improvement in the EU waste statistics](#), Oktober 2017.

sichergestellt wird, dass auf alle Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnisse Verbrauchsteuern erhoben werden. Aufgrund des Tabakschmuggels sind die tatsächlichen Mengen jedoch höher als die offiziell gemeldeten. Zum Umfang des illegalen Marktes liegen keine aktuellen Schätzungen der Kommission vor, da solche Schätzungen naturgemäß schwierig sind. Dem Vorschlag zufolge wird bei der Schätzung der Mengen von Tabak und Tabakerzeugnissen die Definition des Begriffs "in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt" aus einer Richtlinie aus dem Jahr 2020³⁹ verwendet. Der Vorschlag der Kommission für die Bereitstellungsverordnung müsste Durchführungsbestimmungen zum Anwendungsbereich des Begriffs "in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt" enthalten.

- 40** Die vorgeschlagenen Eigenmittel hängen rechtlich nicht von der Annahme der Neufassung der Tabakrichtlinie⁴⁰ ab, die zusammen mit dem Vorschlag für den MFR 2028–2034 vorgelegt wurde und die eine Erhöhung der Mindestverbrauchsteuersätze und eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf neuartige Tabakerzeugnisse vorsieht, um den in jüngster Zeit auf den Markt gebrachten Erzeugnissen Rechnung zu tragen. Die Prognosen zu den durchschnittlichen jährlichen Einnahmen aus den Verbrauchsteuern auf Tabak von 11,2 Milliarden Euro (12,6 Milliarden Euro) beruhen auf der vorgeschlagenen Neufassung der Richtlinie. Die prognostizierten Einnahmen würden niedriger ausfallen, falls die Neufassung nicht angenommen wird und die aktuelle Richtlinie die Grundlage für diese Eigenmittelkategorie bildet. Dies beeinflusst die Bewertung der Stabilität dieser Eigenmittel durch den Rechnungshof.

Eigenmittel auf der Grundlage des Emissionshandelssystems

- 41** Die Kommission schlug Eigenmittel auf der Grundlage des EHS erstmals im Jahr 2018 vor. Nach dem Fahrplan für die Interinstitutionelle Vereinbarung legte die Kommission 2021 und 2023 überarbeitete Fassungen ihres Vorschlags vor. Mit dem vorliegenden Vorschlag werden Anpassungen gestrichen, die nach Ablauf eines Übergangszeitraums nicht mehr anwendbar sind. Zudem werden Einnahmen aus dem Verkauf von Zertifikaten für Emissionen aus Brennstoffen, dem Straßenverkehr und Gebäuden vom Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Eigenmittel ausgenommen⁴¹. Die Kommission

³⁹ [Richtlinie \(EU\) 2020/262](#) zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems, Artikel 6 Absatz 3.

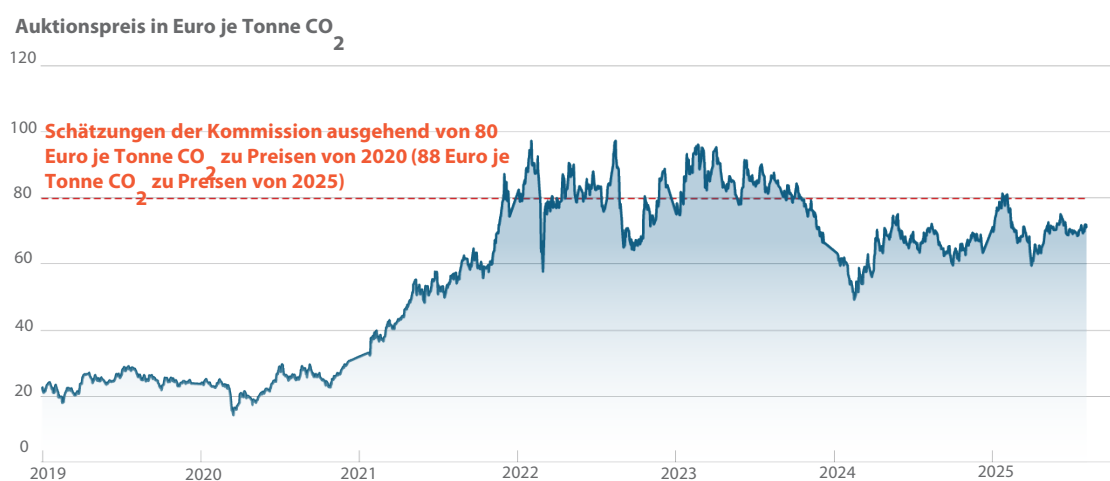
⁴⁰ [COM\(2025\) 580](#).

⁴¹ [Richtlinie \(EU\) 2023/959](#) zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union.

nicht begründet, warum sie die Grundlage für die Eigenmittel gegenüber ihrem Vorschlag für einen Eigenmittelbeschluss aus dem Jahr 2023 eingeschränkt hat.

- 42** Die Berechnung der Beiträge würde auf Grundlage der Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten erfolgen, die seit nunmehr 20 Jahren erfolgt. Die Einnahmen werden zum *Auktionsclearingpreis* bewertet, und die Preise und Mengen werden täglich auf den einschlägigen Plattformen veröffentlicht. Daher weisen die Daten, die Eigenmitteln auf der Grundlage des EHS zugrunde liegen, nach Einschätzung des Rechnungshofs eine hohe Einfachheit und Qualität auf. Wie der Rechnungshof jedoch bereits in der Vergangenheit betont hat⁴², weisen Eigenmittel auf der Grundlage der Auktionspreise für *Emissionszertifikate* aufgrund der inhärenten Volatilität des Marktes nur eine geringe Stabilität auf (siehe [Abbildung 3](#)).
- 43** Nach Schätzungen der Kommission belaufen sich die Einnahmen auf der Grundlage des EHS auf 9,6 Milliarden Euro (10,8 Milliarden Euro), sofern derselbe Preis von 88 Euro pro Tonne (zu Preisen von 2025) wie in ihrem Vorschlag von 2023 zugrunde gelegt wird. Seit Anfang 2024 beträgt der durchschnittliche Preis der EHS-Zertifikate jedoch 67 Euro, d. h. 24 % weniger. Das EHS ist aufgrund der Volatilität der Auktionspreise für Emissionszertifikate keine stabile Ressource, und seine Entwicklung lässt sich über einen langen Zeitraum nur schwer vorhersagen.

Abbildung 3 | Auktionspreise für Emissionszertifikate zwischen Januar 2019 und August 2025



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von [Daten der European Energy Exchange AG \(EEX\)](#).

⁴² Stellungnahme 05/2018, Ziffer 52.

Unternehmensbeitrag für Europa

- 44** Erstmals schlägt die Kommission vor, dass bestimmte Unternehmen einen direkten Beitrag zum EU-Haushalt leisten sollen. Die Beiträge sollen von den Mitgliedstaaten im Namen der EU erhoben werden. Gemäß früheren Vorschlägen⁴³ sollten die Beiträge auf den Unternehmensergebnissen beruhen und aus den Haushalten der Mitgliedstaaten gezahlt werden. Der Kommission zufolge profitieren Unternehmen in vielerlei Hinsicht von einer Geschäftstätigkeit in der EU, und durch den Unternehmensbeitrag für Europa soll sichergestellt werden, dass sie zum EU-Haushalt beitragen. Es besteht jedoch die Gefahr, dass die Erhebung einer von Unternehmen zu zahlenden Gebühr anderen politischen Zielen der EU wie der Wettbewerbsfähigkeit zuwiderläuft.
- 45** Die Beiträge sollen auf der Grundlage der *Nettoumsatzerlöse* der betreffenden Unternehmen berechnet werden, die nach Spannen unterteilt sind (siehe [Tabelle 2](#)). Im Rahmen des vorgeschlagenen Konzepts sollen die Auswirkungen des Unternehmensbeitrags für Europa auf die einzelnen Unternehmen gering gehalten werden. Diese sollen Pauschalbeträge zahlen, die lediglich einem niedrigen Prozentsatz ihrer Nettoumsatzerlöse entsprechen. Der Kommission zufolge sind die Nettoumsatzerlöse in allen Mitgliedstaaten ausreichend standardisiert, um als Grundlage für die Eigenmittel zu dienen, wohingegen es auf EU-Ebene keine gleichwertige harmonisierte Bemessungsgrundlage für den Gewinn gibt.

⁴³ Eigenmittel auf der Grundlage einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage ([COM\(2018\) 325](#)), Eigenmittel auf der Grundlage der den Mitgliedstaaten neu zugewiesenen Anteile an den Residualgewinnen multinationaler Unternehmen ([COM\(2021\) 570](#)) sowie Eigenmittel auf der Grundlage von Statistiken zu Unternehmensgewinnen ([COM\(2023\) 331](#)).

Tabelle 2 | Unternehmensbeitrag für Europa – Staffelung

Nettoumsatzerlöse in Euro <i>(Spanne von – bis)</i>	Jährlicher Beitrag in Euro	Jährlicher Beitrag in Prozent des Nettoumsatzerlöses
100 000 000 – 249 999 999	100 000	0,1 % – 0,04 %
250 000 000 – 499 999 999	250 000	0,1 % – 0,05 %
500 000 000 – 749 999 999	500 000	0,1 % – 0,07 %
750 000 000 und mehr	750 000	0,1 % oder weniger

- 46** Die Zugrundelegung der Umsatzerlöse führt dazu, dass Unternehmen mit hohem Umsatz, aber geringen Gewinnspannen gegenüber Unternehmen mit geringem Umsatz, aber hohen Gewinnspannen benachteiligt werden. Im Extremfall müssten sogar Unternehmen, die Verluste schreiben, den Unternehmensbeitrag zahlen.
- 47** Zudem haben die vorgeschlagenen großen Spannen und die sehr unterschiedlichen Beitragshöhen für die einzelnen Spannen zur Folge, dass Unternehmen, die in dieselbe Spanne fallen, aber von ganz unterschiedlicher Größe sind, den gleichen Pauschalbetrag zahlen, während Unternehmen, deren Nettoumsatzerlöse sich sehr nah an der Grenze zwischen zwei Spannen befinden, d. h., die praktisch gleich groß sind, ganz unterschiedliche Beträge zahlen.
- 48** Im Großen und Ganzen hängen Unternehmensumsätze von allgemeinen Wirtschaftstätigkeiten wie Konsum und Investitionen ab. Die Datenquellen sollten daher ausreichend vorhersehbar und stabil sein. Allerdings ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht im Einzelnen klar, wie diese Eigenmittel erhoben werden sollen, etwa welche Daten wann verwendet werden und wie sie überprüft werden sollen. Nach Angaben der Kommission sollen die einschlägigen Rechtsvorschriften in die Durchführungsmaßnahmen für das Eigenmittelsystem und in die Bereitstellungsverordnung aufgenommen werden. Daher kann der Rechnungshof zum jetzigen Zeitpunkt die Einfachheit und die Datenqualität für den Unternehmensbeitrag für Europa nicht bewerten.

Eigenmittel auf der Grundlage des CO₂-Grenzausgleichssystems

- 49** Das CBAM ist das externe Gegenstück zum EHS und eng mit diesem verbunden. Die Eigenmittel sollen auf den Erlösen aus dem Verkauf von Zertifikaten beruhen, deren Preis an den Preis der EHS-Emissionszertifikate gekoppelt ist. Nach Auffassung des Rechnungshofs können die Beiträge zwar einfach berechnet werden, jedoch weist diese Einnahmequelle aufgrund ihrer Abhängigkeit von dem naturgemäß volatilen Preis der EHS-Emissionszertifikate nur eine geringe Stabilität auf (siehe Ziffer **42**).
- 50** Wie viele Zertifikate von den Händlern erworben werden müssen, richtet sich nach den in den CBAM-Erklärungen gemeldeten grauen Emissionen. Diese Daten sollen von den Anbietern der außerhalb der EU hergestellten Waren übermittelt werden und wären schwieriger zu überprüfen. Risiken für die Datenqualität bestünden auch darin, dass es Bemühungen geben könnte, falsche Produktcodes zu verwenden oder die Produktpreise anzupassen, um nicht den korrekten Betrag zahlen zu müssen.

Diese Stellungnahme wurde vom Rechnungshof in seiner Sitzung vom 22. Januar 2026 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof



Tony Murphy
Präsident

Anhänge

Anhang I – Vorgeschlagene Änderungen mit Anmerkungen

Wortlaut des Vorschlags	Vorgeschlagene Änderung	Anmerkungen
<p>Erwägungsgrund 22</p> <p>Die Inanspruchnahme dieses außergewöhnlichen und gezielten Krisenreaktionsinstruments sollte vom Rat <i>ad hoc</i> unter Berücksichtigung der Besonderheiten und des aufkommenden Bedarfs beschlossen werden; hierbei ist die Rolle des Europäischen Rats anzuerkennen, der auch in Zeiten von Krisen, Notlagen oder der Gefahr von Krisen oder Notlagen die erforderlichen Impulse für die Weiterentwicklung der Union gibt und die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten festlegt. Der Rat sollte im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 311 Absatz 4 AEUV nach Zustimmung des Europäischen Parlaments eine Verordnung des Rates erlassen. In der Verordnung des Rates sollte der Betrag der Darlehen genehmigt werden. Die in der Verordnung des Rates bestimmten Modalitäten und Vorschriften für die Zuteilung der Darlehensbeträge sollten in einem Basisrechtsakt festgelegt werden, der angesichts des sich abzeichnenden Bedarfs zur Bewältigung der Situation angenommen oder angepasst wird.</p>	<p>Erwägungsgrund 22</p> <p>Die Inanspruchnahme dieses außergewöhnlichen und gezielten Krisenreaktionsinstruments sollte vom Rat <i>ad hoc</i> unter Berücksichtigung der Besonderheiten und des aufkommenden Bedarfs beschlossen werden; hierbei ist die Rolle des Europäischen Rats anzuerkennen, der auch in Zeiten von Krisen, Notlagen oder der Gefahr von Krisen oder Notlagen die erforderlichen Impulse für die Weiterentwicklung der Union gibt und die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten festlegt. Der Rat sollte im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 311 Absatz 4 AEUV nach Zustimmung des Europäischen Parlaments eine Verordnung des Rates erlassen. In der Verordnung des Rates sollte der Betrag der Darlehen in den in Artikel 122 AEUV vorgesehenen Fällen genehmigt werden. Die in der Verordnung des Rates bestimmten Modalitäten und Vorschriften für die Zuteilung der Darlehensbeträge sollten in einem Basisrechtsakt festgelegt werden, der angesichts des sich abzeichnenden Bedarfs zur Bewältigung der Situation angenommen oder angepasst wird.</p>	<p>Durch den Verweis auf den AEUV würde die Kohärenz zwischen dem Eigenmittelbeschluss und dem Vertrag gewährleistet (siehe Ziffer 18) und die Rechtsgrundlage für den Einsatz dieses außerordentlichen Krisenreaktionsinstruments präzisiert.</p>
<p>Artikel 13 Absatz 9</p> <p>Im Zeitraum vom [1. November 2026] bis zum 31. Dezember 2027 werden Beträge traditioneller Eigenmittel in Bezug auf die Handhabung der Überlassung von im Fernverkauf verkauften Waren zum zollrechtlich freien Verkehr abweichend von Artikel 9 Absatz 3 und von den in Einklang mit Artikel 10 Buchstabe b des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 erlassenen Vorschriften nicht bereitgestellt und gelten die Vorschriften bezüglich der Kontrollen, Überwachung und Berichterstattung nicht für diese Beträge.</p>	<p>Artikel 13 Absatz 9</p> <p>Im Zeitraum vom [1. November 2026] bis zum 31. Dezember 2027 werden Beträge traditioneller Eigenmittel in Bezug auf die Handhabung der Überlassung von im Fernverkauf verkauften Waren zum zollrechtlich freien Verkehr abweichend von Artikel 9 Absatz 3 und von den in Einklang mit Artikel 10 Buchstabe b des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 erlassenen Vorschriften nicht bereitgestellt und gelten die Vorschriften bezüglich der Kontrollen, Überwachung und Berichterstattung nicht für diese Beträge.</p>	<p>Die Kommission hat keine Begründung für die Notwendigkeit dieser Ausnahmeregelung, die sich auf den derzeitigen MFR auswirkt, vorgelegt (siehe Ziffer 29).</p>

Anhang II – Hintergrundinformationen über die Eigenmittel

Eigenmittel auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens

- 01** Mit den BNE-Eigenmitteln wird der EU-Haushalt ausgeglichen, nachdem die Einnahmen aus allen anderen Quellen berechnet wurden. Der Betrag der erforderlichen "zusätzlichen" Einnahmen wird durch die Summe des BNE aller Mitgliedstaaten geteilt. Daraus ergibt sich der "einheitliche Satz", der auf das BNE der einzelnen Mitgliedstaaten angewandt wird, um den Betrag der BNE-Eigenmittel zu erhalten, der von den jeweiligen Mitgliedstaaten zu leisten ist.
- 02** In dem derzeit geltenden Eigenmittelbeschluss kommen mehrere Mitgliedstaaten in den Genuss einer pauschalen Bruttoermäßigung ihrer BNE-Beiträge: Österreich (565 Millionen Euro), Dänemark (377 Millionen Euro), Deutschland (3 671 Millionen Euro), die Niederlande (1 921 Millionen Euro) und Schweden (1 069 Millionen Euro). Diese Beträge werden in Preisen von 2020 ausgedrückt und jährlich in jeweilige Preise umgerechnet. Die pauschalen Bruttoermäßigungen werden von allen 27 Mitgliedstaaten finanziert.
- 03** Im neuen Vorschlag für einen Eigenmittelbeschluss ist vorgesehen, die pauschalen Bruttoermäßigungen auszusetzen. Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf den Gesamtbetrag der BNE-Eigenmittel. Alle Mitgliedstaaten werden auf der Grundlage ihres relativen Anteils am gesamten BNE der EU einen Beitrag leisten. Zum jetzigen Zeitpunkt hingegen tragen die Mitgliedstaaten, die Bruttoermäßigungen erhalten, weniger als ihren relativen Anteil am BNE bei, während die übrigen Mitgliedstaaten mehr als ihren relativen Anteil beitragen.

Traditionelle Eigenmittel

- 04** TEM umfassen Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben, Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Drittländern, die von den Organen der Union eingeführt worden sind. Sie werden von den Mitgliedstaaten im Namen der EU erhoben. Gemäß dem derzeit geltenden Eigenmittelbeschluss behalten die Mitgliedstaaten 25 % der TER als Erhebungskosten ein.
- 05** Im neuen Vorschlag für einen Eigenmittelbeschluss wird der Anteil der Erhebungskosten auf 10 % gesenkt. In den Erwägungsgründen ist festgelegt, dass die Bearbeitungsgebühren, die beim Handel mit Drittländern in Rechnung gestellt werden könnten, um die Kosten für die Überführung der Waren auszugleichen, TEM darstellen. Zudem wird mit dem Vorschlag

eine Ausnahmeregelung eingeführt, wonach die Einnahmen aus der Bearbeitungsgebühr im derzeitigen MFR nicht dem EU-Haushalt zur Verfügung gestellt werden.

- 06** Das vorgeschlagene Zollreformpaket sieht eine weitere Änderung vor, die sich auf den Betrag der erhobenen TEM auswirken wird, aber im Vorschlag für einen Eigenmittelbeschluss nicht enthalten ist. Die Kommission hat vorgeschlagen, den Schwellenwert von 150 Euro, unterhalb dessen derzeit keine Zölle zu entrichten sind, abzuschaffen.
- 07** Nach Schätzungen der Kommission würden sich die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen im nächsten MFR auf durchschnittlich 11,4 Milliarden Euro (12,8 Milliarden Euro) jährlich belaufen: 4,6 Milliarden Euro (5,2 Milliarden Euro) würden sich aus der potenziellen Einführung der Bearbeitungsgebühren, 4,5 Milliarden Euro (5,0 Milliarden Euro) aus der Senkung der Erhebungskosten und 2,3 Milliarden Euro (2,5 Milliarden Euro) aus der potenziellen Abschaffung des Schwellenwerts von 150 Euro ergeben.

Eigenmittel auf der Grundlage der Mehrwertsteuer

- 08** Die MwSt.-Eigenmittel werden durch Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes von 0,30 % auf eine fiktiv harmonisierte *MwSt.-Bemessungsgrundlage* berechnet. Die Bemessungsgrundlage entspricht dem Gesamtbetrag der auf alle steuerpflichtigen Lieferungen erhobenen MwSt., geteilt durch den gewogenen mittleren MwSt.-Satz (GMS). Der GMS ist derzeit gemäß der [Verordnung \(EWG, Euratom\) Nr. 1553/89](#) für alle Mitgliedstaaten auf seinen Wert von 2016 eingefroren.
- 09** Gemäß dem derzeit geltenden Eigenmittelbeschluss ist die MwSt.-Bemessungsgrundlage jedes Jahr auf 50 % des BNE der einzelnen Mitgliedstaaten begrenzt. Im Haushaltsentwurf 2026 sind die MwSt.-Bemessungsgrundlagen der folgenden sieben Mitgliedstaaten begrenzt: Bulgarien, Estland, Kroatien, Zypern, Luxemburg, Malta und Portugal.
- 10** Im neuen Vorschlag der Kommission für einen Eigenmittelbeschluss wird dieser Begrenzungsmechanismus ausgesetzt. Den Schätzungen der Kommission zufolge ergeben sich daraus zusätzliche MwSt.-basierte Beiträge in Höhe von 0,2 Milliarden Euro (0,2 Milliarden Euro).

Eigenmittel auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff

- 11** Die Kunststoff-Eigenmittel werden berechnet, indem ein fester einheitlicher Abrufsatz von 0,80 Euro pro Kilo auf die in den einzelnen Mitgliedstaaten jährlich angefallenen nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff angewandt wird. Die nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff werden ermittelt, indem die Differenz zwischen den in

einem Jahr angefallenen und den in demselben Jahr recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff berechnet wird. Die Mitgliedstaaten sind gemäß der [Verpackungsverordnung](#)¹ verpflichtet, der Kommission Statistiken über die Verpackungsabfälle aus Kunststoff vorzulegen.

- 12** Gemäß dem derzeit geltenden Eigenmittelbeschluss werden pauschale Ermäßigungen auf die auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Beiträge von 17 Mitgliedstaaten angewandt. Die Ermäßigungen reichen von 1 Million Euro für Malta bis zu 184 Millionen Euro für Italien. Sie werden zu jeweiligen Preisen festgesetzt und belaufen sich auf insgesamt 711 Millionen Euro pro Jahr.
- 13** Im neuen Vorschlag für einen Eigenmittelbeschluss ist vorgesehen, die Pauschalermäßigungen auszusetzen. Darüber hinaus wird der einheitliche Abrufsatz im Jahr 2028 auf 1,00 Euro angehoben und ein Mechanismus zur jährlichen Anpassung des einheitlichen Abrufsatzes an die Inflation eingeführt. Die Kommission schätzt die Auswirkungen aller Änderungen auf insgesamt 2,8 Milliarden Euro (3,2 Milliarden Euro).

Eigenmittel auf der Grundlage der Menge an nicht gesammelten Elektro- und Elektronikgeräten

- 14** Die vorgeschlagenen e-Abfall-Eigenmittel würden durch Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes von 2,00 Euro pro Kilo auf die in den einzelnen Mitgliedstaaten jährlich angefallenen nicht gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte berechnet. Die jährliche Abfallmenge würde als Differenz zwischen dem Durchschnittsgewicht der in den drei vorangegangenen Jahren in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte und dem Gewicht der im Laufe des Jahres gesammelten e-Abfälle berechnet. Ist die Differenz negativ, so wird sie als gleich Null angesehen. Die Mitgliedstaaten sind gemäß der [Richtlinie über e-Abfälle](#)² verpflichtet, der Kommission Statistiken über die Elektro- und Elektronikgeräte und die e-Abfälle vorzulegen. Der Abrufsatz würde jährlich an die Inflation angepasst. Die Kommission geht davon aus, dass im nächsten MFR durchschnittlich 15 Milliarden Euro (16,9 Milliarden Euro) pro Jahr erhoben werden.

Eigenmittel auf der Grundlage der Verbrauchsteuern auf Tabak

- 15** Die Tabakeigenmittel würden durch Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes von 15 % auf die in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten und mit dem für den jeweiligen Mitgliedstaat in einem Kalenderjahr geltenden Mindestverbrauchsteuersatz multiplizierten Mengen an Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnissen berechnet. In der

¹ [Verordnung \(EU\) 2025/40](#) über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

² [Richtlinie 2012/19/EU](#) über Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

[Tabakrichtlinie](#)³ sind die Begriffsbestimmungen der unter diese Eigenmittelkategorie fallenden Erzeugnisse sowie die jeweiligen Mindestsätze aufgeführt.

- 16** Neben dem Vorschlag für einen Eigenmittelbeschluss legte die Kommission einen Vorschlag⁴ für eine Neufassung der Tabakrichtlinie vor, wonach der Anwendungsbereich der Richtlinie auf in jüngster Zeit auf den Markt gebrachte Tabakerzeugnisse wie Liquids für elektronische Zigaretten und erhitzten Tabak ausgeweitet und die geltenden Mindestsätze erhöht würden. Die Kommission schätzt, dass die Tabakeigenmittel auf der Grundlage ihres Vorschlags für eine Neufassung der Tabakrichtlinie 11,2 Milliarden Euro (12,6 Milliarden Euro) und auf der Grundlage der derzeit geltenden Richtlinie 4,9 Milliarden Euro (5,5 Milliarden Euro) betragen würden.

Eigenmittel auf der Grundlage des Emissionshandelssystems

- 17** Die EHS-Eigenmittel würden durch Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes von 30 % auf die Einnahmen aus der Versteigerung bestimmter EHS-Zertifikate durch die Mitgliedstaaten berechnet. In den Anwendungsbereich der Eigenmittel würden ausschließlich EHS-Zertifikate für ortsfeste Anlagen wie Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen sowie für den Luft- und Seeverkehr (EHS 1) fallen. Anders als im vorherigen Vorschlag der Kommission für einen Eigenmittelbeschluss⁵ wären EHS-Zertifikate für den Gebäude- und den Straßenverkehrssektor sowie für Brennstoffe (EHS 2), deren Verkauf 2027 eingeleitet wird, vom Anwendungsbereich der Eigenmittel ausgeschlossen.
- 18** Zudem würde der Abrufsatz auf den Betrag angewandt, der sich aus der Multiplikation der Menge an Zertifikaten, die der Mitgliedstaat beschließt, nicht zu versteigern oder aber übertragen zu lassen und zugunsten des Modernisierungsfonds zu versteigern, mit dem gewogenen Durchschnittspreis der in dem betreffenden Jahr versteigerten EHS-1-Zertifikate ergibt.
- 19** Das EHS wird durch die [EHS-Richtlinie](#)⁶ geregelt, und die Zertifikate werden von den Mitgliedstaaten gemäß der [Versteigerungsverordnung](#)⁷ auf einer gemeinsamen Plattform

³ [Richtlinie 2014/40/EU](#) über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen.

⁴ [COM\(2025\) 580](#).

⁵ [COM\(2023\) 331 final](#).

⁶ [Richtlinie 2003/87/EG](#) über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.

⁷ [Delegierte Verordnung \(EU\) 2023/2830](#) zur Festlegung von Vorschriften über die Versteigerung von Emissionszertifikaten.

versteigert. Der Kommission zufolge würden sich diese Eigenmittel im nächsten MFR durchschnittlich auf 9,6 Milliarden Euro (10,8 Milliarden Euro) jährlich belaufen.

Unternehmensbeitrag für Europa

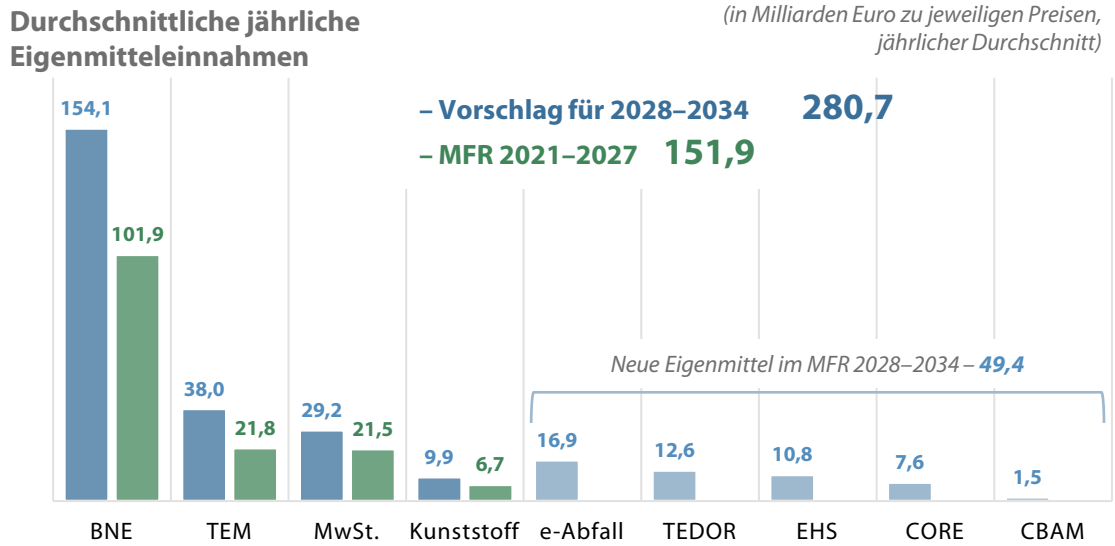
- 20** Der Unternehmensbeitrag für Europa wäre jährlich von in der EU tätigen Unternehmen auf der Grundlage ihrer Nettoumsatzerlöse zu entrichten. Bei EU-Niederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittland würden nur die von diesen Niederlassungen erzielten Nettoumsatzerlöse berücksichtigt. Unternehmen mit Nettoumsatzerlösen von unter 100 Millionen Euro wären vom Anwendungsbereich des Unternehmensbeitrags für Europa ausgeschlossen. Auch staatliche Rechtsträger (ausgenommen staatseigene Unternehmen), internationale Organisationen und gemeinnützige Organisationen würden nicht in den Anwendungsbereich des Unternehmensbeitrags für Europa fallen.
- 21** Für den Unternehmensbeitrag für Europa liegen keine sektorspezifischen Rechtsvorschriften vor. Nach Angaben der Kommission würden die einschlägigen Rechtsvorschriften in der Bereitstellungsverordnung und in den Durchführungsmaßnahmen für das Eigenmittelsystem festgelegt werden. Die Kommission schätzt, dass der Unternehmensbeitrag für Europa im nächsten MFR durchschnittlich 6,8 Milliarden Euro (7,6 Milliarden Euro) jährlich zum EU-Haushalt beitragen wird.

Eigenmittel auf der Grundlage des CO₂-Grenzausgleichssystems

- 22** Die auf dem CBAM basierenden Beiträge würden durch Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes von 75 % auf die Einnahmen aus dem Verkauf von Zertifikaten im Rahmen des CO₂-Grenzausgleichssystems berechnet. Im Rahmen des mit der [Verordnung \(EU\) 2023/956⁸](#) eingerichteten CBAM wird ein CO₂-Preis für eingeführte Waren erhoben, der sich nach ihren grauen Treibhausgasemissionen richtet. Dabei handelt es sich um einen CO₂-Zoll auf Einfuhren bestimmter CO₂-intensiver Waren, bei dem die Einführer CBAM-Zertifikate für die mit den Produkten verbundenen grauen Emissionen erwerben müssen. Der Preis der Zertifikate richtet sich nach dem Preis der EHS-Zertifikate. Das CBAM wird ab 2026 in seiner endgültigen Regelung Anwendung finden.
- 23** Der Kommission zufolge werden sich die Einnahmen aus dieser Eigenmittelkategorie im nächsten MFR auf durchschnittlich 1,4 Milliarden Euro (1,5 Milliarden Euro) jährlich belaufen.

⁸ [Verordnung \(EU\) 2023/956](#) zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems.

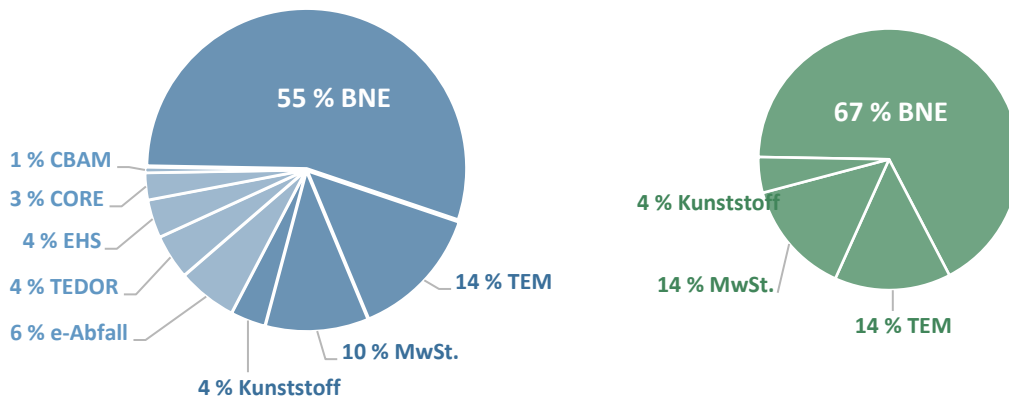
Abbildung 1 | Vergleich zwischen dem Eigenmittelsystem im derzeitigen MFR 2021–2027 und dem für den nächsten MFR 2028–2034 vorgeschlagenen System zu jeweiligen Preisen



Anteil der nationalen Beiträge
(BNE + MwSt. + Kunststoff + e-Abfall + TEDOR + EHS + CBAM)



Anteil der einzelnen Eigenmittel



Hinweis 1: Die Gesamtsummen können eine rundungsbedingte Differenz aufweisen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Kommission.

Anhang III – Liste der Veröffentlichungen des Rechnungshofs, auf die in dieser Stellungnahme Bezug genommen wird

[Jahresberichte über die Ausführung des EU-Haushaltsplans](#) für die Haushaltsjahre 2020–2024

[Sonderbericht 11/2013](#) – Für richtige Daten zum Bruttonationaleinkommen (BNE): Ein stärker strukturierter, gezielterer Ansatz würde die Wirksamkeit der Überprüfung durch die Kommission erhöhen

[Sonderbericht 04/2021](#) – Zollkontrollen: Unzureichende Harmonisierung ist den finanziellen Interessen der EU abträglich

[Sonderbericht 25/2022](#) – Überprüfung des Bruttonationaleinkommens für die Zwecke der Finanzierung des EU-Haushalts: Risiken bei der Erstellung der Daten insgesamt gut berücksichtigt, doch bedarf es einer besseren Priorisierung bei der Vorgehensweise

[Sonderbericht 16/2024](#) – EU-Einnahmen auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff: Ein herausfordernder Start, der durch nicht ausreichend vergleichbare oder zuverlässige Daten noch erschwert wird

[Sonderbericht 08/2025](#) – Mehrwertsteuerbetrug bei Einfuhren: Die finanziellen Interessen der EU sind bei vereinfachten Zollverfahren nur unzureichend geschützt

[Sonderbericht 18/2025](#) – Flexibilität des EU-Haushalts: Ermöglichte die Adressierung unvorhergesehener Herausforderungen, jedoch ist der Rahmen zu komplex

[Stellungnahme 02/2006](#) zu einem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften

[Stellungnahme 02/2012](#) zu dem geänderten Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union — KOM(2011) 739, zu dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union — KOM(2011) 740, zu dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel — KOM(2011) 742, zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der Eigenmittel auf der Grundlage der Mehrwertsteuer — KOM(2011) 737,

zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der Eigenmittel auf der Grundlage der Finanztransaktionssteuer —KOM(2011) 738

[Stellungnahme 05/2018](#) zu a) dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (COM(2018) 325 final); b) dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der Eigenmittel, die auf der gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, dem Emissionshandelssystem der Europäischen Union und nicht wiederverwerteten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basieren, sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (COM(2018) 326 final); c) dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel (COM(2018) 328 final)

[Stellungnahme 11/2020](#) zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates (EU, Euratom) zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel (Dokument 12771/20, interinstitutionelles Dossier 2018/0133 (NLE))

[Stellungnahme 03/2022](#) zu dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung von Eigenmitteln auf der Grundlage des Emissionshandelssystems, des CO₂-Grenzausgleichssystems und neu zugewiesener Gewinne sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel [2022/0071(NLE)]

[Stellungnahme 04/2023](#) zu dem geänderten Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung von Eigenmitteln auf der Grundlage des Emissionshandelssystems, des CO₂-Grenzausgleichssystems, neu zugewiesener Gewinne und von Statistiken zu Unternehmensgewinnen sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (COM/2023/333, 2022/0071 (NLE))

[Analyse 04/2020](#) – EU-Maßnahmen zur Lösung des Problems der Kunststoffabfälle

[Analyse 03/2025](#) – Chancen für den mehrjährigen Finanzrahmen nach 2027

Abkürzungen

Abkürzung	Definition/Erklärung
CBAM	CO ₂ -Grenzausgleichssystem; wird auch zur Bezeichnung der Eigenmittel verwendet, die auf diesem Mechanismus beruhen
CORE	Unternehmensbeitrag für Europa
EHS	Emissionshandelssystem; wird auch zur Bezeichnung der Eigenmittel verwendet, die auf diesem Handelssystem beruhen
BNE	Bruttonationaleinkommen
MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen
TEDOR	Eigenmittel auf der Grundlage der Verbrauchsteuern auf Tabak
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
TEM	Traditionelle Eigenmittel
MwSt.	Mehrwertsteuer
GMS	Gewogener mittlerer Satz

Glossar

Begriff	Definition/Erklärung
Abrufsatz	im Zusammenhang mit den EU-Eigenmitteln: von der EU festgelegter Prozentsatz, durch den der Betrag bestimmt wird, den die einzelnen Mitgliedstaaten aus einer bestimmten Einnahmequelle zum EU-Haushalt beitragen müssen.
Auktionsclearingpreis	Preis, zu dem das Gesamtvolumen, für das Gebote akzeptiert wurden, dem Gesamtvolumen, das zum Verkauf steht, entspricht und auf dessen Grundlage die erfolgreichen Bieter und der von ihnen zu zahlende Betrag bestimmt werden.
Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage	Mechanismus, durch den die MwSt.-Bemessungsgrundlage bei der Berechnung der MwSt.-Eigenmittelbeiträge eines Mitgliedstaats auf einen festen Prozentsatz des nationalen BNE begrenzt wird.
Bereitstellungsverordnung	EU-Rechtsvorschriften zu den Methoden und Verfahren, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten Eigenmittelbeiträge zum EU-Haushalt leisten.
Bruttonationaleinkommen	Standardmaßstab für den Wohlstand eines Landes, basierend auf den im Inland und Ausland erwirtschafteten Einkommen.
CO ₂ -Grenzausgleichssystem	System zur Erhebung von Zöllen auf CO ₂ -intensive Produkte wie Stahl und Zement, die in die EU eingeführt werden.
Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem	allgemeine praktische Regelungen für die Überwachung und Kontrolle der Eigenmittel der EU.
e-Abfall	Elektro- und Elektronikgeräte, die für ihre Nutzer keinen Wert mehr haben.
Eigenmittel	zur Finanzierung des EU-Haushalts dienende Mittel, die sich größtenteils aus Beiträgen der Mitgliedstaaten zusammensetzen.
Eigenmittelobergrenze	Höchstbetrag der Eigenmittel, die von den Mitgliedstaaten zur Deckung der jährlichen Mittel für Zahlungen abgerufen werden können.
Emissionshandelssystem	System, mit dem die CO ₂ -Gesamtemissionen begrenzt werden sollen, indem emittierenden Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen Zertifikate zugeteilt werden, die diese je nach Bedarf kaufen und verkaufen können.
Emissionszertifikat	im Rahmen des Emissionshandelssystems ausgegebene handelbare Berechtigung zum Ausstoß einer Tonne CO ₂ oder einer Menge eines anderen Treibhausgases mit äquivalentem Erderwärmungspotenzial in einem bestimmten Zeitraum.
Gewogener mittlerer Satz	Prozentsatz, durch den der Gesamtbetrag der erhobenen Mehrwertsteuer (MwSt.) eines Mitgliedstaats geteilt wird, um dessen MwSt.-Bemessungsgrundlage zu berechnen. Bei der Ermittlung des GMS werden alle in dem Mitgliedstaat geltenden MwSt.-Sätze berücksichtigt, wobei jeder Satz entsprechend dem Anteil der

Begriff	Definition/Erklärung
	steuerbaren Umsätze, für die er gilt, am Gesamtwert der steuerbaren Umsätze gewichtet wird.
Jeweilige Preise	Haushaltszahlen, die als tatsächlicher Geldwert des Jahres ausgedrückt sind, für das die Zahlung erfolgt. Diese Zahlen ändern sich aufgrund der Inflation (die im aktuellen Vorschlag auf 2 % pro Jahr geschätzt wird) jährlich und stellen den tatsächlichen Geldbetrag dar, der in einem bestimmten Jahr ausgezahlt wird.
Konstante Preise (von 2025)	Haushaltszahlen, die für das Bezugsjahr 2025 an ein festes, konstantes Preisniveau angepasst wurden. Diese Zahlen ermöglichen einen "realen" Vergleich des Volumens bzw. der Kaufkraft des Haushalts über verschiedene Jahre oder MFR-Zeiträume hinweg, da die Auswirkungen der Preisinflation herausgerechnet werden.
Kunststoff	im Zusammenhang mit den EU-Eigenmitteln: nicht recycelte Verpackungsabfälle aus Kunststoff.
Mehrjähriger Finanzrahmen	Ausgabenplan der EU, in dem Prioritäten (auf der Grundlage von politischen Zielen) und Obergrenzen für einen Zeitraum von üblicherweise sieben Jahren festgelegt werden. Dient als struktureller Rahmen für den jährlichen EU-Haushaltsplan mit Obergrenzen für die einzelnen Ausgabenkategorien.
Mehrwertsteuer	indirekte Verbrauchsteuer auf die Produktion und Verteilung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen, die letztendlich vom Endverbraucher getragen wird.
Mittel für Zahlungen	Beträge, die für die Leistung von Zahlungen verfügbar sind, sobald die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.
MwSt.-Bemessungsgrundlage	Gesamtwert der Waren und Dienstleistungen, auf die MwSt. erhoben wird.
Nettoumsatzerlöse	Summe aller Einnahmen, die ein Unternehmen während eines Bezugszeitraums nach Abzug von Rabatten, Preisnachlässen und Steuern aus dem Verkauf von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen erzielt.
NextGenerationEU	Finanzierungspaket zur Unterstützung der EU-Mitgliedstaaten bei der Erholung von den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.
Spielraum	Differenz zwischen den zur Finanzierung des EU-Haushalts erforderlichen Eigenmitteln und der Eigenmittelobergrenze.

URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2026

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Rechnungshofs, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz [Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#) zur Verfügung gestellt. Eine Weiterverwendung ist somit im Allgemeinen gestattet, sofern die Quelle ordnungsgemäß genannt und auf etwaige Änderungen hingewiesen wird. Personen, die Inhalte des Rechnungshofs weiterverwenden, dürfen die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft nicht verzerrt darstellen. Der Rechnungshof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Eine zusätzliche Genehmigung muss eingeholt werden, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. Fotos von Bediensteten des Rechnungshofs, oder Werke Dritter enthält.

Wird eine solche Genehmigung eingeholt, so hebt diese die oben genannte allgemeine Genehmigung auf und ersetzt sie; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Um Inhalte zu verwenden oder wiederzugeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, kann es erforderlich sein, eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.

Deckblatt – © butenkov / stock.adobe.com.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patenten, Marken, eingetragenen Mustern, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Rechnungshofs ausgenommen.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Rechnungshof keinerlei Kontrolle über diese Websites hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

Verwendung des Logos des Rechnungshofs

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nur mit dessen vorheriger Genehmigung verwendet werden.

HTML	ISBN 978-92-849-6677-6	ISSN 2812-2844	doi:10.2865/1119419	QJ-01-26-005-DE-Q
PDF	ISBN 978-92-849-6678-3	ISSN 2812-2844	doi:10.2865/2392761	QJ-01-26-005-DE-N

ZITIERHINWEIS

Europäischer Rechnungshof, [Stellungnahme 04/2026](#) zu dem Vorschlag für einen Beschluss über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (COM(2025) 574 final), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026.

Die vorliegende Stellungnahme wurde gemäß Artikel 287 Absatz 4 AEUV abgegeben, der auf Ersuchen eines der anderen Organe der EU eine Anhörung des Europäischen Rechnungshofs vorsieht. Die Europäische Kommission nahm den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union am 16. Juli 2025 an. Am 8. September 2025 ersuchte das Europäische Parlament den Europäischen Rechnungshof um eine Stellungnahme zu dem Vorschlag. In dieser Stellungnahme sollen Bemerkungen zur Gestaltung des vorgeschlagenen Eigenmittelsystems und zu seinen potenziellen Auswirkungen auf die Finanzierung des EU-Haushalts vorgebracht werden.

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxembourg
LUXEMBURG

Tel. (+352) 4398-1

Kontaktformular:
eca.europa.eu/de/contact
Website: eca.europa.eu
Soziale Netzwerke: @EUauditors



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union